Steinmann
Stiftung Schloss Wyl

Allgemeine Geschäftsbedingungen Schloss Wyl

1. Verhaltensregeln allgemein

1.1 Das Schloss steht unter Denkmalschutz. Besucher/innen haben dem Rechnung und entsprechend Sorge zu tragen.

1.2 Geniessen Sie **alle Einrichtungsgegenstände (und Kunstwerke) ausschliesslich mit den Augen.**

1.3 Folgen Sie während des Besuches unseren Anweisungen. Respektieren Sie insbesondere bei Festivitäten unsere im Schloss eingemieteten Institutionen und die wohnenden Gäste. Treten Sie bitte nicht in die Räume ein, die nicht für Ihre Feier genutzt werden.

1.4 Das Tragen von „High Heels“ im Schlossinnern ist verboten (wegen der empfindlichen Böden).

1.5 Wir bitten Sie, Ihre vierbeinigen Lieblinge an der Leine zu führen und entsprechend zu beaufsichtigen. Exkremente sind aufzunehmen und zu entsorgen.

1.6 Ab 22h00 ist ausserhalb des Schlosses dem Ruhebedürfnis der Dorfbewohner Rechnung zu tragen (keine Musik, kein Geschrei, da offizielle Nachtruhe von 22h00 – 07h00).

1.7 Bei Verstössen gegen diese Verhaltensregeln behalten wir uns das Recht vor, die betreffenden Personen unverzüglich vom Schlossareal zu verweisen. Das Recht auf Rückerstattung der Mietkosten ist ausgeschlossen.

2. Verhaltensregeln bei Festivitäten / Feiern / Apéros

2.1 Das Rauchen – auch während Festivitäten wie Essen, Apéros, usw. – ist in den Räumen nicht gestattet. Im Freien und im Innenhof darf geraucht werden. Bitte benutzen Sie die bereitgestellten Gefässe (d.h. die Stummel nicht auf den Boden werfen).

2.2 Eigene Dekorationen beschränken sich auf die Tische und vor dem Haupteingang.

2.3 Musik: Das Musizieren, Konzerte, musikalische Untermalungen ab Tonträger usw. müssen für den jeweiligen Anlass von uns bei der Reservation genehmigt werden. Ab 22h00 ausserhalb des Schlosses nicht erlaubt bzw. bewilligungspflichtig.

2.4 Catering: Für das Catering sind ausschliesslich die in der Angebotsliste aufgeführten Firmen zugelassen. Das Mitbringen von eigenen Getränken und Speisen ist nur mit unserem Einverständnis gestattet.

2.5 Der „Mieter“ bzw. sein Caterer ist dafür verantwortlich, die gemieteten Räume bzw. Parkteile aufgeräumt und „besenrein“ zu hinterlassen, damit anderntags das Schloss wieder genutzt werden kann.

2.6 Die beschränkte Rollstuhlgängigkeit wird ausdrücklich akzeptiert. Rollstuhlgängige Toilette im 1. Stock.

2.7 Feuerpolizei: Nur Kerzen der Stiftung sind zulässig und Feuerwerke aller Art sind nur nach Absprache mit uns erlaubt. (Vorgängig ist auch die Bewilligung bei der Ortspolizeibehörde einzuholen.)

2.8 Im Schlosspark ist der Aufbau von Fahrnisbauten wie Zelte, Unterstände, Tribünen etc. nicht gestattet.

2.9 Nicht erlaubt sind:
- Das Besteigen der Sträucher und Bäume in der ganzen Schlossanlage.
- Das Aufhängen von Transparenten (Banner) und Plakaten.
- Das Baden und Fischen im Teich.

3. Fotoaufnahmen / Filme

3.1 Private Bilder: Sämtliche Aufnahmen können für private Zwecke verwendet werden. Die kommerzielle Nutzung ist ausgeschlossen.

3.2 Kommerzielle Bilder (Modeaufnahmen, Filme, usw.): Die Bilder können nur im Zusammenhang mit dem spezifisch vereinbarten Projekt reproduziert und veröffentlicht werden. Für weitergehende Veröffentlichungen (z.B. Postkartenserien, Bücher, Videos über das Schloss selbst, usw.) ist bei uns vorgängig das Copyright resp. die Bewilligung zur Reproduktion einzuholen (Geschütztes „Design“ durch Berakom AG).

4. Aufenthalt von Kindern (in Schloss und Park)

4.1 Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre werden nur in Begleitung erziehungsberechtigter Personen zugelassen.

4.2 Schulklassen in Begleitung des Lehrverantwortlichen sind herzlich willkommen. Bitte informieren Sie sich bei uns.

4.3 Das Spielen auf dem Schlossgelände ist bewilligungspflichtig. Grundsätzlich nicht erlaubt ist Fussball.

4.4 Bei Beschädigungen haften die Eltern resp. die erziehungsberechtigten Personen.

5. Haftung

5.1 Diebstahl: Diebstähle werden von uns unverzüglich angezeigt. Bei Garderobediebstählen übernehmen wir keine Haftung.

5.2 Unfälle: Jede/r Besucher/in betritt das Anwesen auf eigene Gefahr. Wir übernehmen keinerlei Haftung. Haftungen beim Betreten des Parks und der Allee [z.B. fallende Äste, die Annäherung an den Teich (Kinder!)] werden ausgeschlossen.

5.3 Beschädigungen: Es haftet der Verursacher. Bei mutwilligen Beschädigungen erfolgt eine Anzeige.

6. Zahlungskonditionen

Zahlung netto 10 Tage nach Rechnungsstellung. Ausnahmen siehe Bestätigung.

7. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bern.

Schlosswil, Juli 2014